



Informationen

Stand: 17.01.2022

zur Kurzaufenthaltsbewilligung (L) EU/EFTA

1. Gültigkeitsdauer

Die Kurzaufenthaltsbewilligung wird für die Gültigkeitsdauer von maximal 364 Tagen ausgestellt. Die Dauer der Bewilligung richtet sich jeweils nach dem Arbeitsvertrag bei Erwerbstätigen, resp. nach der Dauer des beabsichtigten unterjährigen Aufenthaltes bei Nichterwerbstätigen (Kurzaufenthalt, Studentenaufenthalt, Stellensuche, andere wichtige Gründe).

2. Bedingungen

Die Bewilligung kann mit Bedingungen, bspw. dem Erlernen der deutschen Sprache, dem Verbleib beim Ehegatten sowie der finanziellen Unabhängigkeit, verbunden werden.

3. Verlängerung

Bei Ablauf der Bewilligung ist ein neues Gesuch einzureichen (Vorlegen eines neuen aktuellen Arbeitsvertrages oder Einreichen von Immatrikulationsbestätigungen; medizinischen Zeugnissen etc. mit Nachweis vorhandener finanzieller Mittel). Das Verlängerungsgesuch ist **spätestens 14 Tage vor Ablauf** der Gültigkeitsdauer bei der Migration Obwalden einzureichen.

4. Erwerbstätigkeit

Personen aus **EU/EFTA-Mitgliedstaaten**:

Bei Vorlegen eines **befristeten Arbeitsvertrages** wird eine Kurzaufenthaltsbewilligung für die Dauer des Arbeitseinsatzes ausgestellt.

Temporär angestellte Personen erhalten generell eine Kurzaufenthaltsbewilligung.

Es gilt volle Freizügigkeit. Es besteht jedoch

eine **Meldepflicht** betreffend Arbeitstätigkeit. Dies bedeutet, dass sich der Arbeitnehmer bei Aufnahme einer Tätigkeit **innert 14 Tagen, aber zwingend vor Arbeitsaufnahme** bei der Wohngemeinde anmelden und eine Anstellungserklärung oder einen Arbeitsvertrag abgeben muss.

Anschliessend gilt **berufliche Mobilität**. Der Wechsel der Arbeitsstelle im Rahmen der gültigen Bewilligung ist ohne weiteres möglich.

5. Kantonswechsel

Es gilt **geografische Mobilität**, der Wohnortwechsel innerhalb der Schweiz ist grundsätzlich möglich.

Die Ab- und Anmeldung bei den beteiligten Wohngemeinden hat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.

6. Auslandsaufenthalt

Eine Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA erlischt u.a. bei einer **Abmeldung ins Ausland** oder bei einem **Auslandsaufenthalt von über 3 Monaten**. Vorübergehende Besuchs-, Tourismus- oder Geschäftsaufenthalte in der Schweiz unterbrechen diese Frist nicht.

7. Rechtsmissbräuchliches Verhalten

Die Bewilligung kann widerrufen bzw. nicht verlängert werden, wenn sie insbesondere durch **falsche Angaben oder wissentliches Verschweigen** wesentlicher Tatsachen erschlichen wurde sowie wenn eine mit der Bewilligung **verbundene Bedingung nicht mehr erfüllt** ist, resp. der Aufenthaltswegfallt.



8. Überprüfung/Beendigung des Aufenthaltes

Die vom FZA eingeräumten Rechte können auch aus **Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit** eingeschränkt werden.

Mit dem Entscheid kann auch eine Wegweisung aus der Schweiz verbunden werden.

9. Krankenkassenobligatorium

In der Schweiz aufenthaltsberechtigte ausländische Staatsangehörige haben sich zu versichern. Für Kurzaufenthalte besteht die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht in der Schweiz zu befreien.